



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART
BEZIRKSSTELLE FÜR ASYL

Regierungspräsidium Stuttgart • Postfach 80 07 09 • 70507 Stuttgart

Per Postzustellungsurkunde

Herrn

Stuttgart

Stuttgart 22.04.2009

Name Frau

Durchwahl 0711 904-

Aktenzeichen

(Bitte bei Antwort angeben)

Durchführung des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)

Mitwirkungspflicht bei der Beschaffung eines Identitätspapiers

Sehr geehrter Herr _____ ,

aufgrund von §§ 82, 48 (3) AufenthG ergeht folgende

V e r f ü g u n g

1.) Sie werden aufgefordert,

der Bezirksstelle für Asyl ein gültiges Reisedokument (Pass oder Passersatz) bis spätestens zwei Wochen nach Aushändigung dieser Verfügung vorzulegen und zu überlassen. Soweit Sie über kein gültiges Reisedokument verfügen, werden Sie aufgefordert, alle Urkunden, sonstigen Unterlagen und Gegenstände, die Rückschlüsse auf Ihre Identität und Nationalität zulassen, bis spätestens zwei Wochen nach Aushändigung dieser Verfügung der Bezirksstelle für Asyl vorzulegen und zu überlassen.

2.) Sollten Sie Ziff. 1.) dieser Verfügung nicht nachkommen, wird

Ihnen hiermit die Wegnahme aller Urkunden, sonstigen Unterlagen und Gegenstände, die Rückschlüsse auf Ihre Identität und Nationalität zulassen oder diese belegen, angedroht.

3.) Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.

4.) Für diesen Bescheid werden keine Gebühren

B e g r ü n d u n g

Sie wurde mit Schreiben vom 08.10.2007 der Landeshauptstadt Stuttgart zur Ausreise aufgefordert und bei Nichteinhaltung der Ausreisefrist bis zum 30.11.2007 wurde Ihnen die Abschiebung in den Libanon angedroht. Dieser Aufforderung sind Sie bisher nicht nachgekommen.

Sie halten sich derzeit illegal in der Bundesrepublik Deutschland auf, da Sie nicht im Besitz einer hierfür erforderlichen Aufenthaltsgenehmigung sind. Sie sind vollziehbar zur Ausreise verpflichtet (§ 50 Abs.1, 2 AufenthG). Einen gültigen Reisepass oder Passersatz haben Sie den zuständigen Behörden bisher nicht ausgehändigt.

Nach § 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) müssen Ausländer, die in das Bundesgebiet einreisen oder sich darin aufhalten wollen, einen gültigen Pass oder ein anderes anerkanntes Ausweisdokument besitzen.

Nach §§ 82, 48 (3) AufenthG ist ein Ausländer verpflichtet, seinen Pass oder Passersatz den mit der Ausführung des Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhandigen und zu überlassen.

Gemäß § 48 (3) AufenthG ist ein Ausländer verpflichtet, alle erforderlichen Urkunden, sonstigen Unterlagen und Gegenstände, die Rückschlüsse auf deren Identität und Herkunft zulassen, den zuständigen Behörden vorzulegen und zu überlassen.

Nach § 48 (3) AufenthG sind Ausländer außerdem verpflichtet, im Falle des Nichtbesitzes eines gültigen Passes oder Passersatzes an der Beschaffung eines für eine Ausreise tauglichen Identitätspapiers mitzuwirken.

Die Androhung von unmittelbarem Zwang beruht auf § 82 (4) S. 2 AufenthG i.V.m. § 26 und § 28 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG). Die Voraussetzungen für die Androhung von Zwangsmitteln sind daher gegeben. Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffer 3 ergibt sich aus § 12 LVwVG.

Die Anordnung des Sofortvollzuges gem. § 80 (2) Nr. 4 VwGO ist im öffentlichen Interesse, da Sie seit 01.12.2007 vollziehbar ausreisepflichtig sind, ist die Beendigung Ihres Aufenthaltes in besonderen Maße voranzutreiben.

Die Abschiebung musste gem. § 60a (2) AufenthG ausgesetzt werden, da Sie trotz Vorlage- und Beschaffungspflicht bisher kein gültiges Rückreisedokument den Behörden vorlegten. Um die Beendigung Ihres Aufenthalts voranzutreiben und zu verhindern, dass Sie Ihren Aufenthalt zwischenzeitlich verfestigen, kommt der Durchsetzung Ihrer Mitwirkungspflicht ein ganz besonderes Vollzugsinteresse zu.

Diese Verfügung müssen Sie auch dann befolgen, wenn Sie Klage dagegen eingereicht haben, da sie hinsichtlich Ziffer 1 nach § 80 (2) Nr. 4 VwG() und hinsichtlich Ziffer 2 nach § 12 LVwVG sofort vollziehbar ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

...

Mit freundlichen Grüßen